

RS Vwgh 1983/12/16 82/04/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1983

Index

L82809 Gas Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GasG Wr §4 Abs3 idF 1980/023;

VVG §4;

1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Der bescheidmäßig ausgesprochene Auftrag, eine bestimmte Gashausleitung zu einem bestimmten Haus so instandsetzen zu lassen, dass die Gaszufuhr wieder hergestellt werden kann, ist in Hinsicht auf die Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens hinlänglich bestimmt. Gibt die Behörde im Wege tatsächlichen Vorgehens der Leitung allerdings einen anderen Verlauf als jenen, den die frühere Leitung hatte, so ist diese Maßnahme durch den bescheidmäßigen Auftrag des vorbezeichneten Inhaltes nicht gedeckt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1982040037.X01

Im RIS seit

14.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at